Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1977)

Heft: 6

Rubrik: Kulturpranger = La culture au pilori

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

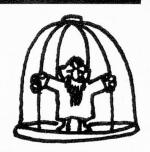
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kulturpranger

La culture au pilori



Missachtet und unbeachtet: das Wettbewerbsreglement

Die Jurierung der 2. Stufe des ETH-Hönggerbergs hat einen Nullentscheid ergeben. Es brauchte nicht prophetische Gaben, um diesen Ausgang vorauszusehen (Vgl. SCHWEI-ZER KUNST Nr. 38). Die Jury hat dem Buchstaben nach das Recht, diesen Wettbewerb ergebnislos abzubrechen. Dieses Ergebnis kann aber formal angefochten werden.

Der ETH-Hönggerberg-Wettbewerb ist nach dem GSMBA-Reglement ausgeschrieben worden. Das Reglement verlangt ausdrücklich eine vollzählige oder durch Ersatzleute ergänzte Jury. Im Preisgericht fehlten aber vier nicht ersetzte Mitglieder. Von Künstlerseite ist umgehend ein Rekurs eingereicht worden.

Die juristischen Berater der GSMBA-Sektion Zürich nahmen zu diesem Problem wie folgt Stellung:

Gemäss Abschnitt XI Ziff. 7 Abs. 1 des GSMBA-Reglementes in der heute gültigen Fassung (welche mit der im vorliegenden Fall zur Anwendung kommenden nicht identisch sein muss) darf das Preisgericht keine Entscheidung treffen, so lange es nicht vollzählig oder durch Ersatz-leute ergänzt ist. Laut Presseberichten (vgl. Tages-Anzeiger vom 8. August 1977, S. 15, 3. und 4. Spalte unten) fehlten am 26. Juli 1977 drei Jury-Mitglieder, welche nicht durch entsprechende Ersatzleute ersetzt wurden. Von da her gesehen wäre die Entscheidung des Preisgerichtes vom 26. Juli 1977 unseres Erachtens aus formellen Gründen ungültig (sofern Ziff. 7 Abs. 1 Abschnitt XI früher nicht anders lautete) und daher anfechtbar. Auf der anderen Seite fragen wir uns allerdings, ob sich ein gerichtliches Verfahren (Feststellungsklage auf Ungültigkeit der fraglichen Entscheidung) lohnt, um so mehr, als damit nur eine Wiederholung der Abstimmung vom 26. Juli

1977 erreicht würde und ohnehin nur das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend ist (Abs. 2 von Ziff. 7 Abschnitt XI, gemäss Fassung vom 4. April 1973). Es ist nicht daran zu zweifeln, dass eine neuerlihe Entscheidung der Jury nicht anders ausfallen würde, womit für die beteiligten Künstler (ausser Unkosten) nichts gewonnen wäre.

Ob der Rekurs etwas am faktischen Entscheid zu ändern vermag, ist zweifelhaft. Und doch scheint es richtig, dass dem Reglement Nachachtung verschafft wird. Sicher liegt keine bös- oder mutwillige Missachtung des Reglements vor. Tatsache ist vielmehr, dass kaum jemand über den Inhalt des gültigen Reglementes Bescheid weiss. Diese Behauptung ailt für die eine wie die andere Seite Wettbewerbsvertragspartner. Der Entscheid der ersten Wettbewerbsstufe hätte mit gleicher Begründung angefochten werden können wie derjenige der zweiten Wettbewerbsstufe. Auch damals war die Jury nicht vollständig. In der damaligen Phase hätte ein Rekurs nützlicheres zustande bringen können als heute. Wenn nicht rekuriert worden ist, dann wohl nur deshalb, weil niemand die Regelwidrigkeit festgestellt hat. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn innerhalb der GSMBA eine Stelle geschaffen würde, die die Wettbewerbsreglemente und

Durchführung überwacht. Die Waffe «Reglement» ist nicht nur deshalb eine stumpfe Waffe, weil sie nicht eingesetzt wird; sie hat ausserdem stellenweise arg Rost angesetzt. ETH-Nullentscheid resultiert weitgehend aus dem Erweitern der Jury nach der ersten Wettbewerbsstufe und aus dem Umstand, dass den Künstlern des engeren Wettbewerbs keine Chance gegeben wurde, ihre Werke selbst zu präsentieren. Durch die vielen Lücken des Reglementes fallen auch diese beiden strittigen Punkte.

Die GSMBA-Sektion Zürich hat eine Arbeitsgruppe aufgestellt, die das jetzige Wettbewerbsreglement überarbeitet. Nach einer ersten Vernehmlassungsphase gelangt es an die Sektionspräsidenten, die die Diskussion in die Sektionen hineintragen werden.

Peter Killer

PS:

Dank Anstössen eines Mitglieds der Eidg. Kunstkommission, von Seiten der GSMBA und der direkt beteiligten Künstler ist es zu einer Pressekonferenz über diesen Nullentscheid der Jury gekommen. Dass ein solches Gespräch möglich wurde, ist bemerkenswert. Man bedauert zwar, dass weder der Direktor der eidg. Bauten, noch der Rektor oder der Architekt erschienen war. Die Pressekonferenz hat zwei Resultate gezeitigt. Erstens wurde das Vertrauen in die eidgenössische Kunstkommission eindeutig wieder gestärkt, und zweitens erhielt man die Zusicherung, dass die Kunstkommissionsvertreter sich bemühen werden, eine künstlerische Lösung für die ETH-Hönggerberg zu suchen, die in irgend einer Form aus dem Wettbewerb, und nicht aus einem wettbewerbsfremden Direktauftrag hervorgeht.

En bref: ETH-Hönggerberg, Zürich

La sélection au 2e stade du concours du Hönggerberg-Zurich s'est soldée par un non-lieu (voir ART SUISSE no 38). Les clauses du concours de l'EPF au Hönggerberg avaient été établies sur la base du règlement de la SPSAS, qui stipule que le jury ne peut décider qu'en présence de tous ses membres, ou si les membres empêchés ont été remplacés. Or, quatre membres du jury se trouvaient absents et n'avaient pas été remplacés. Ainsi, la décision du jury est nulle pour «vice de forme», comme l'a confirmé le conseillé juridique de la section de Zurich. Les artistes concernés ont fait appel.